



1.12.2025

## Beginn und Dauer der Schutzdienstpflicht ab 2026

### Ausgangslage

Am 1. Januar 2026 tritt die Vorlage B der Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) in Kraft.

In Art. 31 Abs. 1 und 2 werden der Beginn und die Dauer der Schutzdienstpflicht geregelt:

- Die Schutzdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in dem eine schutzdienstpflichtige Person die Grundausbildung beginnt (frühestens mit 18 Jahren) und endet spätestens am Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt wird.
- Die Schutzdienstpflicht dauert maximal 14 Jahre oder 245 Dienstage. Es besteht kein Anspruch darauf, 245 Dienstage oder mehr als die jährliche Mindestdauer zu leisten. Im Militärdienst geleistete Dienstage werden angerechnet.

In Bezug auf eingebürgerte Personen hält Art. 34 Abs. 1<sup>bis</sup> fest, dass Personen, die bei ihrer Einbürgerung älter als 24 sind, von den Kantonen spätestens in dem Jahr, in dem sie 30 Jahre alt werden, zur Rekrutierung für den Zivilschutz aufgeboten werden müssen.

### Beginn der Schutzdienstpflicht

- Bei Schutzdienstpflichtigen bis und mit Jahrgang 1998 wird der Beginn noch nach altem Recht berechnet, d.h. die Schutzdienstpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Schutzdienstpflichtigen 20 Jahre alt geworden sind.
- Für alle Schutzdienstpflichtigen, die ab dem Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (1.1.2019) 20 Jahre alt geworden sind, wird für den Beginn der Schutzdienstpflicht auf das Jahr, in dem die Grundausbildung (GA) begonnen wird, abgestellt. Dies betrifft Schutzdienstpflichtige ab dem Jahrgang 1999.

### Ende der Schutzdienstpflicht

- AdZS mit Jahrgang 1993 bis 1998: Die Schutzdienstpflicht endet nach 14 Jahren ab dem Jahr, in dem sie 20 Jahre alt geworden sind, oder nach Erfüllung von 245 Diensttagen.
- AdZS ab Jahrgang 1999: Die Schutzdienstpflicht endet nach 14 Jahren ab dem Jahr, in dem die GA begonnen wird, oder nach Erfüllung von 245 Diensttagen, spätestens jedoch am Ende des Jahres, in dem der AdZS 40 Jahre alt wird.

<b>Jahrgang</b>	<b>Beginn Schutzdienstpflicht</b>	<b>Ende Schutzdienstpflicht</b>
1993	2013 (20 Jahre alt)	
1994	2014 (20 Jahre alt)	
1995	2015 (20 Jahre alt)	
1996	2016 (20 Jahre alt)	
1997	2017 (20 Jahre alt)	
1998	2018 (20 Jahre alt)	
1999	Im Jahr mit Beginn der GA (Art. 31 Abs. 1 BZG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 14 Jahre ab dem Jahr, in dem sie 20 Jahre alt geworden sind</li> <li>- Oder nach Erfüllung von 245 Diensttagen</li> </ul>
2000		
2001		
2002		
2003		
2004		
2005		
2006		
2007		
2008		

Hinweis: In PISA sind die Parameter für Beginn und Ende der Schutzdienstpflicht hinterlegt.